

23-6431.3-4-1557

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Erteilung einer Bewilligung zum Aufstauen der Vils für den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage „Blutmühle“ in Neuhausen, Aham auf den Grundstücken Fl.Nrn. 168/2, 9/2 und 30/9, Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham und
Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage „Blutmühle“ an der Vils auf dem Grundstück Fl.Nr. 30/9, Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham

Allgemeine Vorprüfung

Herr Franz Wurzer beantragt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Aufstauen der Vils für den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage „Blutmühle“ in Neuhausen, Aham auf den Grundstücken Fl.Nrn. 168/2, 9/2 und 30/9, Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham und die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage „Blutmühle“ an der Vils auf dem Grundstück Fl.Nr. 30/9, Gemarkung Neuhausen, Gemeinde Aham.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage und für Ausbaumaßnahmen, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 und 13.18.1 des Anhang 1 zum UVPG. Folglich ist im Rahmen einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insbesondere sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete zu erwarten.

Mithin ist nach Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 14.09.2020

Sachgebiet 23

gez.
Herrmann